

Hallenflohmarkt Epfenbach 03. Februar 2019

Teilnahmebedingungen

Veranstalter: Tonspur e.V., 1. Vorsitzender Olaf Grady, Schmiedeweg 21, 74925 Epfenbach

1. **Anbieter müssen Privatpersonen** sein, es sind keine gewerblichen Verkäufer zugelassen.
2. Es darf **nur gebrauchte Ware** aus Privatbesitz angeboten werden, keine Neuwaren.
3. **Der Verkauf und das Angebot** von Hieb-, Stich- und Feuerwaffen, Kriegsspielzeug, NS-Symbolen oder kriegsverherrlichenden Schriften und Filmen oder anderen Militaria, politische Propaganda, sowie der Verkauf von jugendgefährdenden Schriften und Filmen sind verboten. Weiterhin ist der Verkauf von Neuwaren, Lebensmitteln und Getränken, lebenden Tieren, Pornographie, Raubkopien, und nationalsozialistischem Material verboten.
4. Die Abgabe **von Lebensmitteln oder Getränken** ist nicht gestattet, auch nicht kostenlos.
5. Ohne Zustimmung des Veranstalters darf **keine Werbung** verteilt werden.
6. Für die Vergabe der Standfläche wird eine Standgebühr erhoben. Tische werden vom Veranstalter gestellt. Maß pro Tisch 1,70 x 0,70 m. Die Verkaufsfläche wird vom Veranstalter zugewiesen und darf nicht eigenmächtig verlagert oder vergrößert werden. Die **Standgebühr** beträgt 6 Euro / lfm. Für einen Tisch wird eine Gebühr von 9,00 Euro erhoben. Die Standgebühr ist spätestens zum Beginn der Veranstaltung fällig und ist bar zu zahlen.
7. Mit der Standgebühr wird **zusätzlich eine Kautions in Höhe von 10,00 Euro je Stand vom Standinhaber** erhoben. Die Kautions wird gegen Ende der Veranstaltung zurückerstattet, sofern der Standinhaber nicht gegen einen oder mehrere Punkte der Teilnahmebedingungen verstoßen hat. Wurde dagegen verstoßen wird die Kautions nicht zurückerstattet und als erste Kostendeckung für daraus entstehende Kosten einbehalten. Darüber hinaus behält sich Tonspur e.V. vor, weitere anfallende Kosten vom Standinhaber zu erheben.
8. Jeder Marktbesucher (=Standinhaber) hat dafür zu sorgen, dass sich die Verkaufsfläche und die Fläche vor seinem Stand stets in einem sauberen und verkehrssicheren Zustand befinden.
9. Der **Aufbaubeginn** wird vom Veranstalter festgelegt. Die aufzustellenden Stände müssen mit Beginn der Veranstaltung für das Publikum zur Benutzung fertig gestellt sein. Ist der reservierte Platz nicht **bis 10:15 Uhr** belegt und wurde keine Verspätung beim Organisationsteam angezeigt, ist die Reservierung hinfällig und der Standplatz wird an andere Personen vergeben.
10. Der **Abbau** darf **nicht vor 15:00 Uhr**, früher nur nach Absprache mit dem Veranstalter erfolgen. Alle Standinhaber sind verpflichtet ihr Geschäft bis zum Ende der Marktveranstaltung geöffnet zu halten.
11. **Die Räumung des Standes** hat nach Beendigung der Veranstaltung sofort zu geschehen. Der Standabbau hat bis spätestens 16.00 Uhr zu erfolgen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist behält sich der Veranstalter vor, die Räumung auf Kosten des Marktbesickers durchzuführen.
12. **Anfallende Abfälle** sind vom Marktbesicker zu beseitigen. Bei starker Verunreinigung oder Beschädigung der Veranstaltungsanlage muss er mit etwaigen Schadensansprüchen seitens des Veranstalters rechnen. Der Standinhaber hat seinen Platz nach der Veranstaltung sauber zu verlassen. Er hat anfallenden Müll, Verpackungsmaterial und Warenreste mitzunehmen.
13. Neben höherer Gewalt haftet der Veranstalter auch nicht bei Stromausfall oder bei anderweitigen Störungen. Der Marktbesicker hat keinen Anspruch auf teilweise Rückzahlung des Standgeldes. Ein etwaiger Verdienstaussfall wird vom Veranstalter nicht erstattet. Der Veranstalter übernimmt keine **Haftung** für Schäden, die nicht nachweislich durch ihn oder seine Mitarbeiter verursacht wurden.
14. Den Anweisungen des **Ordnungspersonals** ist Folge zu leisten. Missachtungen können zum

sofortigen Platzverweis führen. Der Veranstalter behält sich rechtliche Schritte vor

15. **Standinhaber**, die gegen die für alle geltenden **Teilnahmebedingungen** verstoßen, werden sofort fristlos gekündigt und von der Veranstaltung ausgeschlossen. Eine Rückzahlung des Standgeldes erfolgt nicht.
16. Alle Abänderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Abreden sind nicht bindend. Standplätze sind nicht übertragbar.
17. Für etwaige Streitigkeiten wird für beide Parteien das Amtsgericht Sinsheim vereinbart.
18. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages oder seiner Auflagen ungültig sein oder werden oder enthält der Vertrag eine Lücke, so wird dadurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder fehlende Bestimmung ist vielmehr durch eine Regelung zu ersetzen, die dem mit diesem Vertrag zum Ausdruck kommenden Willen der Parteien unter Berücksichtigung von wirtschaftlichen Gesichtspunkten gerecht wird.
19. Datenschutz Grundverordnung (DSGVO)
Es gilt unsere Datenschutzerklärung unter www.tonspur-ev.de (=>Datenschutz)